

Übergangsverordnung

für Gemeindegzuschüsse für altrechtlich berechnete Fälle der Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 15. März 2021

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
1. Januar 2021

Stand:
15. März 2021

SR.-Nr.:
361.1

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gegenstand	3
	Art. 2 Vollzug.....	3
	Art. 3 Rechtsmittel	3
II.	Gemeindezuschüsse	3
	Art. 4 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	3
	Art. 5 Anspruchsberechtigte	4
	Art. 6 Höhe der Leistungen	4
	Art. 7 Auszahlung	4
III.	Schlussbestimmungen.....	4
	Art. 8 Inkraftsetzung	4
	Art. 9 Gültigkeitsdauer.....	4
	Art. 10 Aufgehobene Erlasse	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Die Verordnung regelt die Ausrichtung von Gemeindegzuschüsse gemäss § 20 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich.

² Sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelangen die jeweils gültigen Bestimmungen über die Ergänzungs- und Zusatzleistungen zur AHV/IV des Bundes und des Kantons Zürich zur Anwendung.

Vollzug

Art. 2

Mit der Durchführung und dem Vollzug dieser Verordnung ist der Bereich Sozialversicherungen Wetzikon beauftragt. Dieser führt von sich aus Anpassungen durch, die sich durch Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse oder der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton ergeben.

Rechtsmittel

Art. 3

Gegen die Entscheide des Bereichs Sozialversicherungen betreffend der Gewährung, Verweigerung oder Rückerstattung von Gemeindegzuschüssen kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der verfügbaren Stelle Einsprache erhoben werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich.

II. Gemeindegzuschüsse

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Art. 4

¹ Gemeindegzuschüsse werden an zu Hause wohnende Personen ausgerichtet, wenn

- a. alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss dem Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich erfüllt sind und
- b. der betreffenden Person am 31. Dezember 2020 effektiv Gemeindegzuschüsse gemäss der bis am 31. Dezember 2020 geltenden Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 ausgerichtet worden sind und
- c. für die betreffende Person gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 22. März 2019 (EL-Reform) während der Übergangsfrist von maximal 3 Jahren die bis am 31. Dezember 2020 geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Anwendung gelangen.

² Die Bedingungen gemäss lit. a bis c müssen kumulativ erfüllt sein. Der Anspruch auf Gemeindegzuschüsse endet spätestens am 31. Dezember 2023.

³ Kein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse besteht, wenn das gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ermittelte Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

- a. Fr. 37'500.00 bei Einzelpersonen,
- b. Fr. 60'000.00 bei Ehepaaren,
- c. Fr. 15'000.00 bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen

Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV haben.

Anspruchsberechtigte Art. 5
Der Anspruch auf Gemeindegzuschüsse für (abschliessende Aufzählung)
– Bewohner/innen einer Mietwohnung
– Bewohner/innen einer gemeinsam gemieteten Wohnung
– Untermieter/innen
– Pensionäre bei Verwandten
ist gegeben, wenn
a. der anrechenbare Mietzins (ohne Park-/Abstellplatz) höher ist als das bei der Berechnung festgesetzte Maximum; und
b. die gemietete Wohnung bei Einzelpersonen nicht grösser als 3.5, bei Ehepaaren 4 Zimmer (plus pro Kind ein weiteres halbes Zimmer) ist.

Höhe der Leistungen Art. 6
Der Gemeindegzuschuss entspricht dem Betrag, der die abzugsberechtigten Kosten (gesetzliches Maximum) übersteigt, höchstens aber monatlich Fr. 100.00 bei Einzelpersonen und Fr. 150.00 bei Ehepaaren.

Auszahlung Art. 7
Die Auszahlung der Gemeindegzuschüsse erfolgt monatlich im Voraus zusammen mit der Auszahlung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 8
Die Übergangsverordnung für Gemeindegzuschüsse für altrechtlich berechnete Fälle der Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wurde vom Parlament am 15. März 2021 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Gültigkeitsdauer Art. 9
Diese Übergangsverordnung gilt bis am 31. Dezember 2023.

Aufgehobene Erlasse Art. 10
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 aufgehoben.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

